

Satzung

des Vereins ‚Freundeskreis Oldesloer KAKTUS e.V.‘

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Freundeskreis Oldesloer KAKTUS e.V.‘
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und soll bei dem Vereinsregister im Amtsgericht in Lübeck eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; hier insbesondere des friedlichen Zusammenlebens von Menschen mit Migrationshintergrund und der deutschen Bevölkerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Regelmäßige Angebote von Begegnungen für Menschen aller Altersgruppen und Nationalitäten
 2. Sprachförderung durch Vermittlung von Sprachpartnerschaften
 3. Projektpartnerschaften mit Kinder- und Jugendbildungseinrichtungen und anderen sozialen Projekten, wie z.B. Förderung von Menschen mit Behinderungen
 4. Interkulturelle und/oder interreligiöse Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Trainings und ähnliche Veranstaltungen
 5. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und zum Abbau von Vorurteilen
 6. Erstellung von Informationsmaterial für die Völkerverständigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Finanzmittel

1. Die zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Sach- und Geldspenden
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragssatzung
3. Die Beitragssatzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden
4. Die Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende schriftlich kündbar

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Das Stimmrecht kann nach Vollendung der Volljährigkeit wahrgenommen werden
3. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
6. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis
8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen
9. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung (MV) Einspruch einlegen. Die MV entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
 - g. die Mitgliedsbeiträge festzulegen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich / per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe

der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Projektplanungen
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich /per E-Mail einzureichen.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge (außer Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins) – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich /per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen (außer bei Wahlen)
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich (siehe § 8 Punkt 4)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/e Vorsitzende/r
 - b. ein/e Stellvertreter/in (Protokollführer/in)
 - c. ein/e Schatzmeister/in

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer/in

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Migrations- und Sozialberatungsstelle, Hagenstr. 15, 23843 Bad Oldesloe (gehört zum Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Kirchenkreis Plön-Segeberg) zu übergeben, mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Sprachförderung zu verwenden
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.2018 beschlossen.

Versammlungsleiter
Jörg Vanhoefer

Protokollantin
Heike Boll